

Öffentlich zugängliche VERFAHRENSORDNUNG der
ray facility management group
für Hinweise gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz und
§§ 12 ff. Hinweisgeberschutzgesetz

1. Präambel

Die Nils Bogdol GmbH ist die verpflichtete Obergesellschaft der ray facility management group. Die ray facility management group besteht aus den folgenden Gesellschaften: Nils Bogdol GmbH, Möller & Michaelis GmbH, ECOPLANT Services GmbH, M & M Service GmbH, Staff Service GmbH und Gebäudeservice Elster GmbH & Co. KG (nachfolgend die Nils Bogdol GmbH und die mit ihr verbundenen Gesellschaften auch gemeinsam „**ray facility management group**“ genannt).

a) Interne Meldestelle der Nils Bogdol GmbH

Die Nils Bogdol GmbH hat ein Beschwerdeverfahren in Gestalt einer unternehmensinternen Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten eingerichtet. Daneben können auch Sachverhalte über rechtswidriges Verhalten gemeldet werden, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes („**Hin-SchG**“) fallen.

Die interne Meldestelle ist beim Compliance-Beauftragten der Nils Bogdol GmbH eingerichtet. Einzelne Aufgaben der Meldestelle wurde an einen Ombudsmann ausgelagert („**ausgelagerte interne Meldestelle**“). Über diese ausgelagerte interne Meldestelle sollen Risiken und Pflichtverstöße gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln Nils Bogdol GmbH in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers der ray facility management group entstanden sind.

Die ausgelagerte interne Meldestelle ist Bestandteil des Compliance Management Systems der Nils Bogdol GmbH. Sie hilft, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen in den Lieferkette der Nils Bogdol GmbH frühzeitig aufzudecken (Frühwarnsystem) und soll Betroffene vor Schäden und Nachteilen aufgrund der Verletzung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten sowie entsprechenden Risiken schützen (Zugang zu angemessener Abhilfe). Menschenrechtliche oder umweltbezogene Missstände können nicht nur die Betroffenen nachhaltig schädigen, sondern auch eine empfindliche Haftung der Nils Bogdol GmbH sowie der verantwortlichen Beschäftigten der Nils Bogdol GmbH auslösen. Diesen Gefahren soll mithilfe der ausgelagerten internen Meldestelle vorgebeugt werden. Außerdem hilft sie, die Integrität unserer Unternehmensgruppe und seiner Beschäftigten zu bewahren und uns sowie unsere Geschäftspartner vor Schäden und Reputationsverlust zu schützen. Missstände, rechtswidriges und fehlerhaftes Verhalten müssen früh entdeckt werden, damit sie abgestellt werden können.

Die Nils Bogdol GmbH sichert einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen zu, gewährleistet eine vertrauliche, neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung der Hinweise und etwaig erforderlichen Maßnahmen. Mithilfe von Hinweisgebermeldungen sollen Verstöße im Sinne des HinSchG oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und diesbezügliche Verstöße in den Unternehmen sowie Lieferketten der Nils Bogdol GmbH aufgedeckt, interne Prozesse optimiert und das Vertrauen der Beschäftigten, Kunden und Lieferanten in die Unternehmen der Nils Bogdol GmbH und ihre Herstellungs- und Beschaffungsprozesse gestärkt werden.

Das Beschwerdesystem schützt insbesondere die hinweisgebenden, aber auch die betroffenen Personen, vor Nachteilen, die diesen durch Hinweisgebermeldungen entstehen könnten. Dabei legt die Nils Bogdol GmbH größtmöglichen Wert darauf, alle Hinweisgebermeldungen vertraulich zu behandeln.

Das Beschwerdesystem der ray facility management group erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Vorschriften und Gesetze (beispielsweise der Datenschutzgrundverordnung).

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie dies im Einzelnen erfolgt, welche Verfahrensschritte dabei vorgesehen sind und was nach einer Hinweisgebermeldung passiert und zu beachten ist.

b) Meldestellen der ebenfalls verpflichteten nach HinSchG Gesellschaften der ray facility management group

Die interne Meldestelle der Nils Bogdol GmbH steht den Beschäftigten aller Gesellschaften der ray facility management group offen. Sie fungiert insoweit als zentrale Meldestelle. Sofern gesetzlich erforderlich, haben einzelne Gesellschaften der ray facility management group zusätzlich eigene interne Meldestelle zur Verarbeitung von Meldungen und die Durchführung von Folgemaßnahmen eingerichtet. Soweit diese die Nils Bogdol GmbH mit der Wahrnehmung von Aufgaben ihrer internen Meldestelle, insbesondere der Entgegennahme von Hinweisgebermeldungen, betraut haben, richtet sich die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach dieser Verfahrensordnung. Die ray facility management group begrüßt die Nutzung dieser konzernweiten Meldestelle.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von allen Personen gemeldet werden, denen Rechtsverstöße im Sinne des HinSchG oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Nils Bogdol GmbH bekannt geworden sind (nachfolgend: „**hinweisgebende Personen**“).

Dies sind insbesondere **Betroffene** von Verstößen und von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Betroffene und Geschädigte von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, wie etwa Beschäftigte der Nils Bogdol GmbH (ArbeitnehmerInnen, zur Berufsbildung Beschäftigte, LeiharbeiterInnen, sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind).

Zudem können Hinweisgebermeldungen erfolgen durch **Dritte**, die in einer irgendwie gearteten Beziehung oder in Kontakt zu der Nils Bogdol GmbH stehen und dort einen Verstoß oder Missstand beobachten, wie Honorarkräfte, freie MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen und Beschäftigte von (Unter-) AuftragnehmerInnen, LieferantInnen, GeschäftspartnerInnen und KundInnen. Auch externe nicht direkt betroffene Personen, die in (noch) keiner Beziehung (oder keiner Beziehung mehr) zu der Nils Bogdol GmbH beziehungsweise ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern stehen, steht die Meldestelle für die genannten Zwecke offen.

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, die in den **Anwendungsbereich des deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder des Hinweisgeberschutzgesetzes** fallen und deren Hinweisgebermeldung der Entdeckung von Verstößen im Sinne des HinSchG oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten dient. Des Weiteren können erhebliche Verstöße gegen interne Verhaltenslinien der ray facility management group gemeldet werden.

Hinweis:

Menschenrechtliche Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei,
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierungsverbot,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,
- Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens gesetzliche Verbote missachtet, verletzt oder beeinträchtigt werden, oder
- sowie das Verbot eines über diese Alternativen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Eine **Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Umweltbezogene Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen der Bestimmung der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und europäischen Verordnungen.

Eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Verstöße im Sinne des HinSchG sind schwere Compliance-Verstöße. Insbesondere umfasst sind:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit Vorgaben zum Umweltschutz sowie weiterer in § 2 HinSchG genannter Vorschriften.

Verstöße sind hierbei rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit. Hierzu kann auch missbräuchliches Verhalten gehören, das dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen zuwiderläuft.

Von dem genannten Anwendungsbereich erfasst sind auch alle Hinweisgebermeldungen, die eine Beilegung von Streitfällen und die Regulierung von Schadensfällen Betroffener fördern.

Die Hinweisgebermeldung eines bloßen **Verdachts** eines Risikos oder eines Verstoßes ist erlaubt, wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen einen mel-derelevanten Sachverhalt darstellen.

Es ist **nicht erforderlich**, dass die hinweisgebende Person für eine Hinweisgebermeldung vollständige **Kenntnis oder Beweise** für den Verdacht hat. Ausreichend für eine Hinweisgebermeldung ist bereits die begründete Vermutung, das heißt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, dafür, dass ein entsprechender Verstoß begangen worden ist oder werden soll oder ein entsprechendes Risiko eingetreten ist oder eintreten wird.

Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, ob ihre Hinweisgebermeldung im Zusammenhang mit den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes oder des Hinweiserschutzes steht, können sich hierzu jederzeit bei der Meldestelle informieren.

4. Kontaktaufnahme

Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit auf den folgenden Wegen Hinweisgebermeldungen vorzunehmen:

a) Meldestelle

Die Nils Bogdol GmbH hat die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB („**Heuking**“) mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer ausgelagerten internen Meldestelle beauftragt.

Die Hinweise werden von dem Ombudsmann aufgenommen und bearbeitet und im Anschluss an die für Hinweisgebermeldungen zuständige Stelle der Nils Bogdol GmbH weitergeleitet.

b) Meldekanäle

Die Hinweisgebermeldung kann bei der Meldestelle unter den unten genannten Kontaktdaten in deutscher oder englischer Sprache:

- elektronisch per Webformular über die Website: <https://www.ray.de/hinweisgebersystem>
- telefonisch, per E-Mail, postalisch oder persönlich

Ombudsmann

Herr Dr. André-M. Szesny, LL.M.

Rechtsanwalt

Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB

Georg-Glock-Straße 4

40474 Düsseldorf

Email: a.szesny@heuking.de

Telefon: +49 (0) 211 600 55-217

abgegeben werden.

c) Kommunikation und Streitbeilegung

Die an Heuking ausgelagerte, interne Meldestelle steht der hinweisgebenden Person unter den Meldekanälen für Rückfragen und eine Erörterung des mitgeteilten Sachverhaltes mit erfahrenen AnwältInnen zur Verfügung. Auf dieses Angebot wird die hinweisgebende Person auch im Rahmen der Bestätigungsmail nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der beidseitigen Rückfragen und Rücksprache im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Hinweisgebermeldung sowie zum Zwecke der Streitbeilegung.

d) Externe Meldestellen

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, Meldungen im Sinne des HinSchG an behördliche Meldestellen (sog. externe Meldestellen) abzugeben. Diese sind beispielsweise die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz bzw. die weitere Meldestelle des Bundes (für Meldungen, die die externe Meldestelle des Bundes betreffen), ggf. externe Meldestelle des jeweiligen Bundeslandes, ggf. speziell zuständige externe Meldestellen wie die Meldestelle des Bundeskartellamtes. Zudem stehen die Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union, beispielsweise die externen Meldekanäle der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zu Verfügung. Informationen zur Abgabe von Hinweisgebermeldungen bei externen behördlichen Meldestellen können den entsprechenden Veröffentlichungen der jeweiligen Behörden entnommen werden. Auf Wunsch stellen die Nils Bogdol GmbH oder die ausgelagerte interne Meldestelle Ihnen weitere Informationen zu den externen Meldeverfahren bereit.

Die ray facility management group ermutigt ihre Beschäftigten, Meldungen bei der internen Meldestelle einzureichen, damit dem Verdacht oder dem Missstand intern zügig und sachgerecht nachgegangen werden kann.

5. Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestelle wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt.

Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informationen über die Bearbeitung der Hinweisgebermeldung beziehungsweise Folgemaßnahmen. Dies sind in der Regel die zuständigen Personen der (ausgelagerten) internen Meldestelle bei Heuking sowie die Compliance Beauftragte der Nils Bogdol GmbH. Die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt.

Betrifft die Hinweisgebermeldung nicht die Nils Bogdol GmbH, sondern ein anderes Unternehmen der ray facility management group oder eine andere Organisationseinheit, kann das Unternehmen die Inhalte der Hinweisgebermeldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an dieses Unternehmen oder an diese Organisationseinheit zur weiteren Bearbeitung der Hinweisgebermeldung weitergeben.

Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die Nils Bogdol GmbH zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie Anwaltskanzleien oder

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen an diese für die Nils Bogdol GmbH verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die Nils Bogdol GmbH auch gegenüber der durch die Hinweisgebermeldung betroffenen Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen durch die Nils Bogdol GmbH wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der Nils Bogdol GmbH bekannt sind – durch den Compliance Beauftragten der Nils Bogdol GmbH über die Offenlegung und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

Es besteht zudem die Möglichkeit für Hinweisgeber, Hinweisgebermeldungen anonym vorzunehmen.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit der Hinweisgebermeldung beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertrauten Personen handeln bei der Bearbeitung der Hinweisgebermeldung unparteiisch. Insbesondere handeln diese unabhängig und unbeeinflusst von der Nils Bogdol GmbH und sind an Weisungen (der Nils Bogdol GmbH) betreffend ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der Hinweisgeberstelle nicht gebunden.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Hinweisgebermeldung bei der Meldestelle eingegangen ist, wird sie aufgenommen und weiterverarbeitet. Falls geboten, werden nach Prüfung der Hinweisgebermeldung Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Hinweisgebermeldung bei der Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von **sieben Tagen nach Eingang Ihrer Hinweisgebermeldung** bei der Meldestelle eine **Eingangsbestätigung** durch die Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat. Die Eingangsbestätigung weist unter anderem die

von der hinweisgebenden Person getätigten personenbezogenen Daten und den mitgeteilten Sachverhalt aus.

Wurde durch die Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die Meldestelle die **Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen**, gegebenenfalls zu **korrigieren** und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu **bestätigen**, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Filterung und Steuerung

Die Meldestelle prüft nach Eingang der Hinweisgebermeldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine Relevanz für die Nils Bogdol GmbH oder eines anderen Unternehmens der ray facility management group.

Eine **Weiterbearbeitung** des eingegangenen, glaubhaften und stichhaltigen Hinweises (Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Stelle im Unternehmen, Aufklärung des Sachverhalts, Ergreifen von sonstigen Folgemaßnahmen) erfolgt nur, wenn dies **gesetzlich vorgeesehen und/oder rechtlich zulässig** ist. Um dies zu prüfen, wird der gemeldete Sachverhalt zunächst im Hinblick auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Meldemöglichkeit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geprüft und nach der Art der mitgeteilten Risiken und Verstöße eingeordnet.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Hinweisgebermeldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich **nicht weiterbearbeitet** (sog. grundlose Hinweisgebermeldungen). Dies gilt auch für grundlose Hinweisgebermeldungen, die in keinerlei Zusammenhang zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten oder Verstöße im Sinne des HinSchG stehen. Es wird in diesen Fällen lediglich ein anonymisierter Bericht ohne personenbezogene Daten darüber gefertigt und zu den Akten genommen, dass ein solcher Hinweis eingegangen ist, nebst Begründung, warum die personenbezogenen Daten nicht verarbeitet und der Hinweis nicht weiterbearbeitet wird. Die hinweisgebende Person wird durch die Meldestelle – insofern diese im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat – über die unterlassene weitere Bearbeitung ihres Hinweises **informiert**. Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen. Zur Klarstellung: Hinweise auf Regelverstöße oder ein sonstiges Fehlverhalten stellen keine grundlose Hinweisgebermeldung im o.g. Sinne dar und bleiben daher von dieser Regelung ausgenommen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der **beidseitigen Rückfragen und Rücksprache** im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der

Meldung. Kontaktaufnahmen zwischen hinweisgebenden Personen und der Meldestelle ermöglichen insbesondere die weitere Verarbeitung der Meldung in Fällen zunächst „unzureichender“ Meldungen: Darf eine Meldung auf Grundlage der der Meldestelle vorliegenden Informationen aus rechtlichen Gründen nicht weiter geprüft werden, besteht vor ihrer Löschung die Möglichkeit der ergänzenden Informationsbeschaffung: Entweder kann die hinweisgebende Person die Meldestelle aufgrund des entsprechenden Hinweises erneut kontaktieren und die fehlenden und für die weitere Prüfung erforderlichen Informationen nachliefern, oder die Meldestelle kann die hinweisgebende Person kontaktieren und weitere Informationen oder Unterlagen anfragen.

c) Bericht

Die ausgelagerte interne Meldestelle erstellt im Anschluss an das dargestellte Prozedere einen Bericht über die Hinweisgebermeldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlich zulässigen Informationen der Hinweisgebermeldung enthält.

Dieser Bericht wird in einem nächsten Schritt sodann an die zuständige Stelle im Unternehmen, Compliance Beauftragte, weitergeleitet.

Die Compliance Beauftragte ist ab diesem Zeitpunkt für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Hinweisgebermeldung zuständig. Die weitere Behandlung der Hinweisgebermeldung sowie alle weiteren Maßnahmen betreffend die Hinweisgebermeldung erfolgen unter Achtung des Vertraulichkeitsgebots durch jede mit einer Hinweisgebermeldung befasste Person und Stelle.

Insoweit der Bericht der Hinweisgebermeldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an andere unternehmensinterne Personen oder unternehmensinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden soll (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), ist die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich zu prüfen und die vertrauliche Behandlung durch die zuständige Stelle im Unternehmen vorab sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von diesen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

d) Folgemaßnahmen

Die zuständige Stelle im Unternehmen, die Compliance Beauftragte, prüft nach Eingang der Hinweisgebermeldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen und auf Grundlage der dort vorliegenden Informationen auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie die Möglichkeit der weiteren Datenverarbeitung.

Liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, besteht eine Verpflichtung der Nils Bogdol GmbH vertreten durch ihre Unternehmensleitung – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften – Nachforschungs- sowie Folgemaßnahmen einzuleiten. Die Compliance Beauftragte entscheidet über die Durchführung derselben.

Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:

- (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person
- Durchführung interner Untersuchungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei den betroffenen Lieferanten oder der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei)
- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten
- Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
- Abschluss des Verfahrens
- Abgabe des Verfahrens an eine bei dem Unternehmen oder der jeweiligen Organisationseinheit oder eine zuständige Behörde zwecks Einleitung von präventiven Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen.

e) Erörterung des Sachverhalts und Angebot der Streitbeilegung

Ziel des Hinweisgebersystems der Nils Bogdol GmbH ist unter anderem, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie Verstöße im Sinne des HinSchG aufzudecken und zu minimieren oder beenden.

Vor diesem Hintergrund kann die Nils Bogdol GmbH nach Erörterung des Sachverhalts zwischen der ausgelagerten internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person dieser auch ein Verfahren zur Streitbeilegung anbieten.

f) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit gegenüber der Meldestelle mitgeteilt hat, erhält sie spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von dem Compliance Beauftragten eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

g) Datenschutz

Die Nutzung der Hinweisgebermeldestelle ist freiwillig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Hinweisgebermeldung betroffener Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dokumentation von Meldungen im Sinne des HinSchG wird grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens bei der Nils Bogdol GmbH gelöscht. Die Dokumentation kann jedoch

länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, wenn und soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Dokumentation von Meldungen im Sinne des LkSG wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der Nils Bogdol GmbH gelten die [Datenschutzhinweise](#).

Für die Datenverarbeitung durch Heuking gelten die [dortigen Datenschutzhinweise](#).

8. Überprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist durch die Nils Bogdol GmbH mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

Eine anlassbezogene Überprüfung findet statt, wenn die Nils Bogdol GmbH mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder Etablierung eines neuen Geschäftsfeldes der Nils Bogdol GmbH.

Die Überprüfung wird bei Bedarf unverzüglich wiederholt und die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich aktualisiert.

9. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen, die einen Verdacht über einen melderrelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen ihrer Hinweisgebermeldung gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solchen Hinweises ist gesetzlich verboten und kann sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen beziehungsweise der Nils Bogdol GmbH zur Folge haben.

Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen in der Nils Bogdol GmbH. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Gleichermaßen toleriert die Nils Bogdol GmbH in keinsten Weise irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen, die hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung der Hinweisgebermeldestelle.

Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich die Nils Bogdol GmbH zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.

10. Rückfragen & Kontakt

Für Rückfragen haben alle von dieser Verfahrensordnung betroffenen Personen folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Ausgelagerte interne Meldestelle der Nils Bogdol GmbH:

Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Email: a.szesny@heuking.de
Telefon: +49 (0) 211 600 55-217

- Compliance Beauftragte der ray facility management group

Frau Olha Wiessatty
E-Mail: compliance@ray.de